

24 C 268/09  
(Geschäftsnummer)



verkündet am 18.11.2009

Freese, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Oranienburg

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

– Verfügungskläger –

- Prozessbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,  
PF 610127, 10921 Berlin  
Az.: 80/09 -

gegen

Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg  
Turowski, Am Hafen 1, 16727 Velten

– Verfügungsbeklagte –

hat das Amtsgericht Oranienburg  
auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2009  
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Krahe  
für R e c h t erkannt:

Der Verfügungsbeklagten wird ohne Sicherheitsleistung aufgegeben, zur Vermeidung eines vom Gericht zu erlassenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollziehen an dem jeweiligen Geschäftsführer, die Energielieferung (Kundennummer [REDACTED] für die Verbrauchsstelle des Verfügungsklägers nicht einzustellen bzw. die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen oder nicht unterbrechen zu lassen, oder nicht weiterhin mit vorgenannten Maßnahmen zu drohen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten darüber, ob die Verfügungsbeklagte das Recht hat, die Stromlieferung für den Verfügungskläger zu unterbrechen.

Die Parteien haben unter dem 30.05.2006 einen Sonderkundenvertrag über die Strombelieferung zum Tarif local energy aktiv geschlossen. In dem Vertrag heißt es unter anderem wie folgt:

#### **„2.3 Preisanpassung ...**

- b) Die EVV mbH ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich die Abgaben nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und die Abgaben aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG) nach Abschluss dieses Vertrages erhöhen oder ermäßigen. ....
- c) Gleiches gilt, wenn sich durch eine Strompreiserhöhung des Vorlieferanten, die Strombeschaffungskosten der EVV mbH gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verteuern.“

Mit Schreiben vom 14.11.2008 teilte die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger mit, dass gestiegene Einkaufskonditionen am Strommarkt sie veranlassen würden, einen Teil der Kosten an ihre Kunden weitergeben zu müssen. Die Verfügungsbeklagte informierte den Verfügungskläger in diesem Schreiben, dass sie die Strompreise ab dem 01.01.2009 auf 16,51 6 Cent/kWh erhöhen müsse.

Mit Schreiben vom 10.02.2009 rechnete die Verfügungsbeklagte gegenüber dem Verfügungskläger den Stromverbrauch für das Jahr 2008 ab. Gleichzeitig setzte sie die monatlichen Abschlagszahlungen auf brutto 162,00 € fest. Der Verfügungskläger widersprach mit Schreiben vom 23.02.2009 der Festsetzung der neuen monatlichen Abschlagszahlungen auf 162,00 €. Er führte in diesem Schreiben aus, dass dies eine Erhöhung von 30,65 % zum bisherigen Abschlag darstelle und dies nicht seinem Mehrverbrauch entspreche. Er kündigte an, als neuen Abschlag die Summe von 140,00 € zu überweisen.

Mit Schreiben vom 19.10.2009 drohte die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger an, die Versorgung wegen der verkürzten Zahlungen einzustellen. Mit Schreiben vom 04.11.2009 gab die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger letztmalig die Gelegenheit, die nach ihrer Ansicht offene Forderung in Höhe von 222,00 € für die Belieferung der Verbrauchsstelle mit Strom zu begleichen und drohte die technische Sperrung für den 19.11.2009 an.

Hiergegen wendet sich der Verfügungskläger mit seinem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung, mit dem der Verfügungsbeklagten die Stromsperrung untersagt werden soll.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, dass die vorgenommene Preiserhöhung unwirksam sei, weil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten den Verfügungskläger unangemessen benachteiligen würden.

Der Verfügungskläger beantragt,

der Verfügungsklägerin wird ohne Sicherheitsleistung – hilfsweise gegen Sicherheitsleistung – in Höhe von 222,00 € aufgegeben, zur Vermeidung eines vom Gericht zu erlassenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollziehen an den jeweiligen Geschäftsführer, die Energielieferung (Kundennummer [REDACTED] für die Verbrauchsstelle des Antragstellers nicht einzustellen bzw. die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen oder nicht unterbrechen zu lassen, oder nicht weiterhin mit vorgenannten Maßnahmen zu drohen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die vorgenommene Preiserhöhung wirksam sei. Die Preiserhöhungsklausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei nicht unwirksam, weil dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht im Falle der Preiserhöhung zustehe.

### **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung des Verfügungsklägers gegen die Verfügungsbeklagte ist begründet.

Der Verfügungskläger hat einen vertraglichen Anspruch gegenüber der Verfügungsbeklagten auf Fortsetzung der Stromlieferung.

Der Verfügungsbeklagten steht kein Recht zu, wegen des angeblichen Zahlungsrückstandes von 222,00 € bis zum 04.11.2009 eine Stromunterbrechung herbeizuführen.

Zwar ist der Stromversorger (Grundversorger oder Ersatzversorger) gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung die Grundversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Eine Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Verfügungskläger vermochte das Gericht jedoch nicht festzustellen.

Der Verfügungskläger hat die monatlichen Abschlagszahlungen um den Betrag gekürzt, der in etwa der Preiserhöhung durch die Verfügungsbeklagte zum 01.01.2009 entspricht. Die von der Verfügungsbeklagten vorgenommene Preiserhöhung ist indes unwirksam.

Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten, nach der sie berechtigt ist, eine Strompreiserhöhung des Vorlieferanten weiter zu geben, verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die Preisänderungsklausel benachteiligt die Kunden der Verfügungsbeklagten schon deshalb entgegen Treu und Glauben unangemessen, weil sie nur das Recht der Beklagten enthält, Erhöhungen ihres Stromeinstandspreises an ihre Kunden weiter zu geben, nicht aber die Verpflichtung, bei gesunkenen Gestehungskosten den Preis zu senken. Hierdurch wird es der Verfügungsbeklagten ermöglicht, eine erhöhte Kostenbelastung durch eine Preiserhöhung aufzufangen, hingegen den Vertragspreis bei einer Kostensenkung durch einen geringeren Einstandspreis unverändert zu lassen. Risiken und Chancen einer Veränderung des Einstandspreises werden damit zwischen den Parteien ungleich verteilt; eine solche unausgewogene Regelung rechtfertigt kein einseitiges Recht der Verfügungsbeklagten zur Änderung des sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ergebenden Preises (vgl. BGH, NJW 2008 2172, 2173).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs findet auch auf die hier vorliegende Klausel Anwendung, wenngleich die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (a.a.O.) eine Preiserhöhungsklausel in einem Erdgassondervertrag betraf. Die Art der Energieleistung ist für die Beurteilung der Preiserhöhungsklausel nicht maßgeblich.

Die Verfügungsbeklagte kann sich hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Erhöhungsklausel auch nicht darauf berufen, dass dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht im Falle der Preiserhöhung zusteht. Denn der Kunde hat auch das Recht, von seinem Vertragspartner die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu verlangen. Dazu gehört auch, dass der Kunde das Recht hat, im Falle einer unwirksamen Preiserhöhung, den Strom weiter zu dem ursprünglichen Preis zu beziehen.

Ob die Verfügungsbeklagte auch gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 StromGVV an der Unterbrechung der Stromversorgung gehindert ist, kann dahinstehen. Allerdings werden nach dieser Vorschrift diejenigen Rückstände für eine Stromsperre nicht berücksichtigt, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

Es besteht auch auf Seiten des Verfügungsklägers ein Verfügungsgrund, da die Verfügungsbeklagte die Stromsperre angedroht hatte und dem Verfügungskläger damit ein wesentlicher Nachteil drohte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Streitwert: 300,00 €

Krah

Beglaubigt



(Freese), Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

